

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg

vom 11. Januar 2007, 26. November 2007, 16. Oktober 2014,
8. November 2019 und 2. Dezember 2020

Aufgrund von §§ 2 Abs. 2 und 16 Abs. 3 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, Seite 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. 2019, Seite 405 ff.) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 1. Dezember 2020 die vierte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg vom 11. Januar 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 11. Januar 2007, Seite 142 ff.), zuletzt geändert am 8. November 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22. November 2019, Seite 1861 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. Dezember 2020 erteilt.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Durchführung des freiwilligen Studierfähigkeitstests TMS wird eine Testgebühr erhoben. Der TMS ist für die Bewerberauswahl zum Studium medizinischer Studiengänge seit dem Wintersemester 2007/2008 an den medizinischen Fakultäten der baden-württembergischen Universitäten und seit dem Wintersemester 2008/2009 an weiteren Fakultäten/Institutionen außerhalb Baden-Württembergs eines der Kriterien der Bewerberauswahl im hochschuleigenen Auswahlverfahren.

§ 2 Höhe der Teilnahmegebühr am TMS

Die Gebühr für die Teilnahme am TMS beträgt € 100,00 pro Person.

§ 3 Schuldner, Fälligkeit

Nach vollständiger Übermittlung der Anmeldedaten an die Zentrale Koordinierungsstelle für den TMS in Baden-Württemberg, der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg, wird der/die zum TMS Angemeldete aufgefordert, die Testgebühr zu entrichten. Die Gebühr ist sofort fällig und muss spätestens jeweils bis zum auf der Homepage www.tms-info.org genannten Termin auf dem Konto der Zentralen Koordinationsstelle eingegangen sein. Die Zahlungsmodalitäten sind auf der Homepage erläutert. Erst nach fristgerechtem Eingang der TMS-Gebühr ist der Anmeldevorgang abgeschlossen und die Anmeldung verbindlich.

§ 4 Rückerstattung

Bei Nichterscheinen zum TMS wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

§ 5 Gebühr für die Ausstellung von Zweitschriften des Testergebnisses

Im Falle des Verlusts eines Testergebnisses kann eine Zweitschrift über die Koordinationsstelle TMS beantragt werden. Anträge sind über die Homepage www.tms-info.org unter dem

Punkt „Verlorene Testergebnisse“ an die Koordinationsstelle TMS zu richten. Für die Ausstellung der Zeitschrift fällt eine Bearbeitungsgebühr von € 10,00 an. Die Koordinationsstelle TMS beauftragt die ITB Consulting GmbH mit dem Einzug der Bearbeitungsgebühr auf ein von ITB zu benennendes Konto, mit der Erstellung der Zeitschrift und nach Eingang der Überweisung mit dem Versenden der Zeitschrift per Post an den Antragsteller.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

Heidelberg, den 2. Dezember 2020

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

=====
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 11. Januar 2007, S. 142 ff., geändert am 26. November 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. November 2007, S. 2889), am 16. Oktober 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. Oktober 2014, S. 503), am 8. November 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22. November 2019, S. 1861 ff.), am 2. Dezember 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 4. Dezember 2020, S. 931 f.).